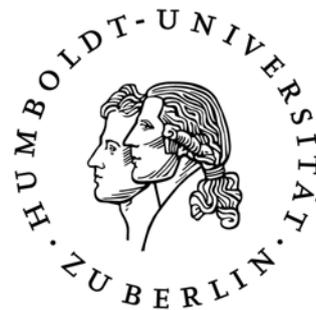


Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Studium und Internationales

Erste Änderung der fachübergreifenden Studien- und Prüfungsordnung

für das Masterstudium für das Lehramt
(120 Studienpunkte)

(Amt des Studienrats/der Studienrätin, Amt des
Studienrats/der Studienrätin mit einer beruflichen
Fachrichtung – Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-
Universität zu Berlin 99/2007)

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 49/2011

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

20. Jahrgang/28. September 2011

Erste Änderung der fachübergreifenden Studienordnung*

für das Masterstudium für das Lehramt (120 Studienpunkte)

(Amt des Studienrats/der Studienrätin, Amt des Studienrats/der Studienrätin mit einer beruflichen Fachrichtung - Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin 99/2007)

vom Akademischen Senat beschlossen am 30. August 2011

§ 1

Die Änderung der fachübergreifenden Studienordnung erfolgt unter Berücksichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsverordnung vom 16. Februar 2010. Sie betrifft die folgenden Paragraphen sowie Anlage 3 der Studienordnung.

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Studium kann in der Regel zum Wintersemester aufgenommen werden.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 105 Studienpunkte auf das Fachstudium und 15 Studienpunkte auf die Masterarbeit. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 3000-3600 Stunden Arbeitsaufwand für Studierende, die auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern im Umfang von in der Regel 30 Studienpunkten, also ca. 750-900 Stunden pro Semester verteilt sind.“

3. In § 4 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Anerkennung schulpraktischer Studien oder vergleichbarer Studienleistungen aus einem vorangegangenen Studium ist möglich, wenn anstelle der Studienleistung eine andere Studienleistung gleichen Umfangs erbracht wird. Soweit dies in der fachspezifischen Anlage 2 nicht geregelt ist, trifft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung.“

4. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 25-30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und Schulpraktika und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1; Absatz 2 wird wie folgt angefügt:

„(2) Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlage 2 oder im Fall der Anerkennung gemäß § 4 Abs. 4 sind Abweichungen vom Studienaufbau nach Absatz 1 im Umfang von 10 bzw. 11 Studienpunkten in den Fällen zulässig, bei denen ein Unterrichtspraktikum als Bestandteil der Schulpraktischen Studien oder vergleichbare Leistungen bereits in einem vorangegangenen Studium erbracht worden sind. Dabei treten an die Stelle der fachdidaktischen Inhalte des Studiums grundsätzlich solche der Fachwissenschaften in entsprechendem Umfang.“

6. Anlage 3 wird gegen die Anlage 3 dieser Satzung ausgetauscht.

§ 2

Die Änderung der Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Änderung der Studienordnung am 19. September 2011 zur Kenntnis genommen.

Anlage 3**Lehramtsrelevante Fächer und Kombinationen gemäß Lehramtserprobungsverordnung**

Aus dem Studienangebot der Berliner Universitäten kombinieren Studierende der Humboldt-Universität zu Berlin zwei Fächer im Masterstudium, um nach dem für die Lehrerbildung geltenden Recht eine Gleichsetzung des Masterabschlusses mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt im Land Berlin zu erlangen. Neben der gültigen Lehramtserprobungsverordnung, die den Fächerkombinationen zu Grunde gelegt ist, können weitere Fächer im Einzelfall anerkannt werden.

Die KMK hat am 2. Juni 2005 in Quedlinburg Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, beschlossen.

Studierende der Humboldt-Universität können die unten stehenden Fächer als erstes und/oder zweites Fach studieren. (Fächer ohne Angaben werden als 1. und 2. Fach angeboten.)

Berufsziel: Amt des Studienrats

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde/Geographie, Evangelische Theologie, Französisch, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Katholische Theologie (2. Fach, FU), Latein, Mathematik, Philosophie/Ethik (2. Fach), Physik, Russisch, Sozialkunde (2.Fach, FU), Spanisch, Sport

Berufsziel: Amt des Studienrats mit beruflicher Fachrichtung

Land- und Gartenbauwissenschaft/Landwirtschaft (1. Fach), Land- und Gartenbauwissenschaft/Gartenbau (1. Fach), Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde/Geographie, Französisch, Geschichte, Informatik, Mathematik, Physik, Spanisch, Sport oder Rehabilitationswissenschaften (2. Fach, Wahl von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen: Audio-, Blinden-, Geistigbehinderten-, Körperbehinderten-, Lernbehinderten-, Sehbehinderten-, Sprachbehinderten-, Verhaltensgestörtenpädagogik), Sozialkunde (2. Fach, FU)

Wirtschaftspädagogik (Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften, 1. Fach), Betriebliches Rechnungswesen (2. Fach), Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde/Geographie, Französisch, Geschichte, Informatik, Mathematik, Physik, Spanisch, Sport, Rehabilitationswissenschaften (2. Fach, Wahl von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen: Audio-, Blinden-, Geistigbehinderten-, Körperbehinderten-, Lernbehinderten-, Sehbehinderten-, Sprachbehinderten-, Verhaltensgestörtenpädagogik), Sozialkunde (2. Fach, FU)

Kombinationsverbote:

Blinden- mit Sehbehindertenpädagogik

Studierende anderer Berliner Universitäten können in Lehramtsmasterstudiengängen Fächer kombinieren, in denen das zweite Fach an der Humboldt-Universität zu Berlin studiert wird. Ausgenommen davon sind Fachkombinationen, die in beiden Fächern von der anderen Universität angeboten werden.

Erste Änderung der fachübergreifenden Prüfungsordnung*

für das Masterstudium für das Lehramt (120 Studienpunkte)

(Amt des Studienrats/der Studienrätin, Amt des Studienrates/der Studienrätin mit einer beruflichen Fachrichtung - Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin 99/2007)

vom Akademischen Senat beschlossen am 30. August 2011

§ 1

Die Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Schulpraktische Studien oder vergleichbare Leistungen können aus einem anderen Studium angerechnet werden. Anstelle des Moduls Schulpraktische Studien sind andere, i.d.R. fachwissenschaftliche Studienleistungen gleichen Umfangs gemäß der fachspezifischen Anlage 2 zu erbringen. Ist dies in der Anlage der Prüfungsordnung nicht geregelt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.“

§ 2

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Änderung der Studienordnung am 19. September 2011 zur Kenntnis genommen